



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen

Kampschulte, Heinrich

Paderborn, 1866

§ 95. Nach abermaligen Kämpfen siegt das Lutherthum vollständig. Das Hochstift wird ein brandenburgisches Erbfürstenthum. Geringe Reste des Katholicismus in Stadt und Land.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449620-2

3 Klöster nebst einigen Benefizien in den 4 Pfarrkirchen der Stadt, waren das einzige, was die katholische Kirche in dieser Reichsstadt rettete. Hatten so die Katholiken hinreichend Gelegenheit, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, so wurde das Pfarrrecht der lutherischen Prediger auch über die Katholiken doch streng aufrecht erhalten. Noch am 14. Dezember 1750 erging ein Verbot an die Klöster, in die Pfarrrechte keine Eingriffe zu thun. *) — Bei dem außerordentlichen Sinken des Wohlstandes der Stadt, und der damit verbundenen Abnahme der Bevölkerung schmolz endlich auch das Häuflein Katholiken immer mehr zusammen. Im Jahre 1628 zählte man nur noch 7 Familien. **) — Was die Reformirten betrifft, so besaßen dieselben in Dortmund bis zum Schlusse des Reformationszeitalters kein öffentliches Exercitium. Erst 1786 ist ihnen das Bürgerrecht, jedoch nicht auch der Zutritt zu den höchsten städtischen Aemtern, gestattet worden. ***)

In der Grafschaft Dortmund waren um diese Zeit wol keine Katholiken mehr vorhanden. Ueber den Verlust der Deutschordenskirche in Brakel ist § 77 schon berichtet worden.

V. Fürstenthum Minden.

§ 95.

Das Fürstbisthum Minden machte in dieser letzten Periode innerlich wie äußerlich den Reformationsproceß bis zu Ende durch; innerlich, insofern das Lutherthum zur fast ausschließlichen Herrschaft kam, äußerlich, insofern auch der Charakter eines Hochstifts verloren ging und mit dem eines weltlichen Erbfürstenthums vertauscht wurde. Nicht ohne wiederholte namhafte Kämpfe ließ aber der Katholicismus dieses Terrain endgiltig fahren.

*) Fahne, III., S. 140. **) Ennen, S. 421. ***) Fahne III., S. 189.

Im Jahre 1585 resignirte der protestantische Bischof Julius Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, unter dem die lutherische Lehre sich im ganzen Lande mehr und mehr befestigt hatte. Das Wahlrecht devolvirte in diesem Falle an den päpstlichen Stuhl, und dieser beauftragte den Metropolitan, Erzbischof Ernst von Köln, einen geeigneten Bischof einzusetzen. So kam der katholische Graf Anton von Holstein-Schaenburg auf den bischöflichen Stuhl, den er von 1587—1599 inne hatte. *) Er konnte aber für die katholische Sache wenig thun, da seine ganze Regierungszeit mit allerlei Zwistigkeiten angefüllt war, die zwischen ihm und den Ständen und auch dem Capitel selbst sich erhoben. Im Capitel war nämlich jetzt bereits eine starke protestantische Partei, und so kam es auch, daß im Jahre 1597 ein Protestant, Christian von Braunschweig-Lüneburg zum Coadjutor gewählt werden konnte, der denn auch in der entscheidendsten Zeit, von 1599—1633, das Hochstift regierte. In seiner Wahlcapitulation hatte er aber freie Religionsübung für beide Religionsparteien angeloben müssen. — Unter ihm versuchten die katholischen Capitularen, die Jesuiten auch nach Minden zu bringen; im Jahre 1604 sollte ihnen die Johanniskirche übergeben werden. Aber die Bürgerschaft bemächtigte sich der Kirche und machte die Ausführung des Planes unmöglich. Neuen Muth schöpften die Katholiken aber, als auch in Minden das Restitutions-Edict Kaiser Ferdinand's II. von 1629 in Vollzug kommen sollte. Kaiserliche Truppen lagen in der Stadt, und der mit der Restitution beauftragte Fürstbischof Franz Wilhelm von Osnabrück, der wegen seines eifrigen Katholicismus beim Kaiser und Papste in gleich hohem Ansehen stand, wurde zum Coadjutor Christian's erwählt. Jetzt

*) Jacobson, Quellen, S. 555 ff.

wurde, 1630, die Marienkirche den Jesuiten übergeben, aber Christian mußte die Sache zu vereiteln. Auch die Kirchen St. Marini und Simeonis waren den Katholiken wieder überwiesen. Am 15. October 1632 hielt der Bischof-Coadjutor eine Synode in Minden, deren Statuten streng katholisch sind. Er erklärte auch, daß er selbst der wahre Bischof der Diocese sei, da Christian nur im Namen des Capitels administriert, aber weder Weihe noch Bestätigung erhalten habe. Nach kirchlich-canonischem Rechte war diese Darstellung allerdings völlig begründet. — Die wirkliche Durchführung der Gegenreformation wurde aber durch den Umschwung des Kriegsglückes zu Gunsten der schwedischen Waffen verhindert. Am 23. Novbr. 1634 huldigte Minden dem Herzoge Georg von Braunschweig-Lüneburg, und zwei Tage darauf erhielten die Lutheraner ihre Kirchen zurück.

Als der Westfälische Friede geschlossen und das Jahr 1624 als Normaljahr angenommen wurde, sah der seit 1633 als wirklicher Bischof regierende Franz Wilhelm von Wartenberg mit dem Capitel wol ein, daß die katholische Sache in Minden für immer verloren sei. In jenem Jahre war ja der Bischof protestantisch gewesen und fast ganz Minden auch. Vergebens bemühte man sich, für Minden ein anderes Normaljahr zu gewinnen, oder wenigstens die Vergünstigung, daß in Minden wie in Osnabrück katholische und lutherische Bischöfe alternirten. Bischof Franz Wilhelm verlor ungerechter Weise sein Fürstbisthum Minden, welches auf Antrag Brandenburgs in ein weltliches Erbfürstenthum umgeschaffen und ihm für Verluste in Pommern überwiesen wurde. Die brandenburgische Besitzergreifung ging am 15. October 1649 vor sich. In dem Homagialrezeffe wurde aber die freie und öffentliche Religionsübung der Katholiken und der Augsburgerischen Confessions-

Verwandten, „wie selbige 1624 gewesen“, bestätigt. *) — Im Normaljahr war nun der Dom katholisch; jedoch hatten sich unter den 18 Capitularen 7, unter den 15 Vicarien gleichfalls 7, und unter den 7 Commendatarien 3 lutherische befunden. Dahingegen hatte es damals auch unter den Canonikern an der lutherischen Hauptkirche zum heil. Martinus katholische gegeben; ebenso hatten die Katholiken das Benedictiner-Kloster St. Simeon und Moriz und die Johanniskirche innegehabt. **) — Durch friedliche Regulirung und Ausgleichung ist schließlich den Katholiken der Dom zum hl. Gorgonius, die jetzige Propsteikirche, ausschließlich überlassen, und die Kirchen zu St. Martin, St. Maria, St. Peter und St. Simeon sind lutherische Pfarrkirchen geworden. —

Bis zur brandenburgischen Besitznahme gab es im Mindenschen noch keine Reformirte. Natürlich ließ sich aber der Landesherr, wenn er auf Schloß Petershagen residirte, dort durch einen calvinistischen Prediger den Gottesdienst halten, was zur Anstellung eines reformirten Hofpredigers daselbst führte. ***) So bildete sich die erste reformirte Gemeinde. Später wurde die Landesregierung nach Minden verlegt. In Petershagen blieb nun eine reformirte Gemeinde, und in Minden bildete sich eine neue, für die dann eine eigene Kirche gebaut wurde. Die Mindener reformirte Gemeinde wurde so bedeutend, daß die ältere zu Petershagen eine Filiale derselben ward. Im Jahre 1674 fand die Einweihung der reformirten Kirche in Minden statt.

In den übrigen Theilen des Fürstenthums hatten weder

*) l. c. S. 558.

**) Büsching III. 550.

***) Jacobson, S. 558.

die Reformirten noch die Katholiken öffentliche Religionsübung, und scheinen derselben auch nur wenige gewesen zu sein. Jedoch wissen wir, daß in Lübbek unter den vier Capitularen der dortigen Collegiatstiftskirche stets Ein Katholik sein mußte, und daß im Amte Hausberge in der Margarethen-Kapelle bisweilen katholischer Gottesdienst gehalten wurde. *) Die Wiederherstellung eines katholischen Gottesdienstes und Kirchensystems in Lübbek, Hausberge und Petershagen war aber erst der neuesten Zeit vorbehalten.

VI. Grafschaft Ravensberg.

§ 96.

Diese Grafschaft mußte in diesem Zeitraum durch den Cleve'schen Erbfolgestreit manches leiden. **) In religiöser Hinsicht waren die Verhältnisse aber durchgehends dem lutherischen Cultus günstig. In den ersten Jahren jenes Streites waren beide Condomini gleich eifrig für die Erhaltung und Verbreitung des Protestantismus. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm war es gerade, der die Synode zu Bielefeld veranlaßte, welche die kirchlichen Verhältnisse im Ravensberg'schen regelte. Nach dem Confessionswechsel der beiden Samtherrn wurde das religiöse Interesse derselben natürlich ein anderes. ***) Aber der Pfalzgraf blieb im Ganzen doch mehr auf die rheinischen Territorien beschränkt, †) und die Vergleiche vom 10. Mai 1624 und 19. März 1629 erkannten dem Brandenburger ausdrücklich diese Grafschaft zu. Nur in den zwanziger Jahren bedrückte der Pfalzgraf die

*) Büsching l. c. S. 552. 553.

**) Jacobson, S. 127 ff.

***) v. Recklinghausen I. 114.

†) Ennen, S. 330. Jacobson, S. 105.